

Klienten-Info Online im Textformat

Ausgabe 03/2005

Inhaltsverzeichnis

- Sozialbetrug als neuer Straftatbestand ab 1. März 2005
- Schenkungen im Steuerrecht
- Auswirkung der EU-Quellensteuer auf die österreichischen Steuerpflichtigen
- Aktuelle Zinssätze
- Vorsteuerabzug bei Gebäuden ab Feber 2005 und Aufbewahrungspflicht
- Verbraucherpreisindex

Sozialbetrug als neuer Straftatbestand ab 1. März 2005

Das SozBeG stellt das Vorenthalten von SV-Beiträgen, Scheinanmeldungen und die organisierte Schwarzarbeit unter Strafsanktion.

Neue Straftatbestände

:: Vorenthalten von SV-Beiträgen und BUAG-Zuschlägen gem. § 153 c StGB

Das Nichtabführen dieser Beiträge und Zuschläge für tatsächlich ausbezahlte Löhne ist mit einer **Freiheitsstrafe** von bis zu **zwei Jahren** bedroht. Der Dienstnehmer ist vom Dienstgeber **bei Arbeitsantritt anzumelden**. Die Anmeldung hat spätestens bis 24 Uhr des ersten Arbeitstages zu erfolgen.

Die **Anmeldung** kann gem. § 33 Abs. 1 Z 1a ASVG in zwei Schritten erfolgen:

1. **Telefonische Meldung** bei Arbeitsantritt, spätestens bis 24 Uhr des ersten Arbeitstages. Mindestangaben: Kontonummer des Arbeitgebers, Name und Versicherungsnummer samt Geburtsdatum des Arbeitnehmers, Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme.
2. Innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Beschäftigung sind fehlende Angaben **nachzumelden**.
3. Die **Abmeldung** hat binnen 7 Tagen nach Ende der Pflichtversicherung zu erfolgen.

Die neuen Meldeverpflichtungen treten nach Ergehen einer diesbezüglichen Verordnung in Kraft, die aber bisher noch nicht bekannt ist. Bis Mitte 2005 ist damit zu rechnen.

:: **Sozialbetrug gem. § 153 d StGB**

Betrügerisches Handeln liegt vor, wenn der Arbeitgeber bei der Anmeldung den Vorsatz (wobei bedingter Vorsatz genügt) hat, keine oder keine ausreichenden Beiträge zu leisten und dies in der Folge auch tatsächlich ausführt. Dieser Tatbestand ist mit drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Der Strafrahmen erhöht sich auf sechs Monate bis fünf Jahre, wenn die vorenthaltenen Beiträge/Zuschläge € 50.000,- übersteigen. Strafbar machen sich auch leitende Angestellte (zB Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis).

:: **Organisierte Schwarzarbeit gem. § 153 e StGB**

Darunter fallen das **Anwerben, Vermitteln** oder **Überlassen von Personen zur Erwerbstätigkeit**, die **gewerbsmäßige Beschäftigung** einer **größeren Zahl von Personen** (10 oder mehr) ohne Anmeldung zur Sozialversicherung oder ohne Gewerbeberechtigung, sowie die **gewerbsmäßige führende Tätigkeit** in diesem Zusammenhang. Diese Tatbestände sind mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht.

Ermittlungsbehörden

Die Ermittlungen erfolgen im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung vom Finanzamt oder bei einer Sozialversicherungsprüfung. Beim Finanzamt besteht hierfür eine Spezialeinheit, die sog. KIAB, welche für die Bekämpfung der inkriminierten Verhaltensweisen zuständig ist. Dieser Behörde werden sich die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bedienen.

Schenkungen im Steuerrecht

Werbegeschenke an Kunden

:: **Steuerliche Qualifikation beim Geschenkgeber**

- Ertragsteuerlich sind **Betriebsausgaben** gegeben, soweit keine reinen Repräsentationsaufwendungen vorliegen.
- Die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen löst **Umsatzsteuerpflicht** aus. Darunter fallen Zuwendungen für Werbezwecke, Verkaufsförderung, Imagepflege, Sachspenden an Vereine, Warenabgaben anlässlich von Preisausschreiben, Verlosungen etc. Ausgenommen sind Gegenstände von geringem Wert und Warenmuster, bis zu einem Nettowert von € 40,- pro Empfänger im Kalenderjahr. Darunter fallen insbesondere Ausgaben für geringwertige Werbeträger wie Kugelschreiber, Feuerzeuge, Kalender etc.

:: **Steuerliche Qualifikation beim Geschenknehmer**

Gem. § 6 Z 9 lit. b EStG liegen Betriebseinnahmen vor, die zu fiktiven Anschaffungskosten anzusetzen sind, soweit es sich nicht um geringfügige übliche Geschenke (zB Kalender, Flaschenweine etc.) handelt.

Verjährung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

:: **Beginn der 5-jährigen Verjährungsfrist**

- **Schenkung**

Gem. § 208 Abs. 1 lit. a BAO beginnt die Verjährung der Schenkungsteuer mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist, unabhängig davon, ob das Finanzamt vom Erwerbsvorgang Kenntnis erlangt hat oder nicht.

- **Erbschaft**

Auf Grund der Spezialnorm des § 208 Abs. 2 BAO beginnt die Verjährung der Erbschaftsteuer frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem das Finanzamt vom Erwerb Kenntnis erlangt hat.

:: **Unterlassene Anzeige als Finanzstraftatbestand**

Gem. § 22 ErbStG besteht eine Anzeigepflicht von Erwerbsvorgängen binnen einer Frist von 3 Monaten. Bei vorsätzlicher Nichtanzeige liegt eine Abgabenhinterziehung, bei fahrlässiger Nichtanzeige eine fahrlässige Abgabenverkürzung vor.

:: **Verjährung der Strafbarkeit**

Gem. § 31 Abs. 1 letzter Satz FinStrG beginnt die strafrechtliche Verjährung nicht früher zu laufen, als die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Abgabe, gegen die sich die Straftat richtet.

Bei **Schenkungen** beginnt daher auch die 5-jährige strafrechtliche Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch - unabhängig von Kenntnisnahme durch das Finanzamt - entstanden ist. Damit ist gleichzeitig mit der Verjährung des Abgabensanspruches auch die Strafbarkeit der Verletzung der Anmeldepflicht verjährt.

Bei **Erbschaften**, wo die abgabenrechtliche Verjährung erst nach Kenntnisnahme durch das Finanzamt beginnt, beginnt auch die strafrechtliche Verjährungsfrist erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen. Die Folge davon ist eine quasi "ewige Festsetzungsmöglichkeit und Strafbarkeit", welche nur durch die absolute Verjährung beendet wird. Seit 1. Jänner 2005 beträgt diese für die Abgabensfestsetzung 10 Jahre (bisher 15 Jahre), für die Abgabenhinterziehung 7 Jahre (bisher 10 Jahre).

Auswirkung der EU-Quellensteuer auf die österreichischen Steuerpflichtigen

In der Klienten-Info Jänner 2005 wurde bereits kurz auf das EU-Quellensteuergesetz hingewiesen, mit welchem höchstwahrscheinlich **ab 1. Juli 2005** die Besteuerung der Zinsenerträge von in anderen Mitgliedsstaaten der EU ansässigen Anlegern eingeführt wird.

Für die Erfassung der Zinsenerträge stehen europaweit folgende **Instrumente** zur Verfügung:

1. Gegenseitiger **Informationsaustausch** zwischen Banken und Finanzämtern von 22 EU-Ländern.
2. Abzug von **Quellensteuern** für einen Übergangszeitraum in Österreich, Belgien und Luxemburg, welche weiterhin ihr Bankgeheimnis wahren wollen.
3. **Bilaterale Abkommen** mit bestimmten Ländern, die entweder die Quellensteuer oder den Informationsaustausch einführen (zB Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino).

Betroffen sind alle **Privatpersonen** (nicht die juristischen Personen und Privatstiftungen), die in einem anderen EU-Land wohnen, als im Land ihrer Kapitaleinlagen. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung der jeweiligen Bank, alle Zinsengutschriften an das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers zu melden. Da Österreich die Quellensteuer-Variante gewählt hat, werden keine Meldungen an das Ausland weitergegeben, um das Bankgeheimnis zu wahren.

Welche **Auswirkungen** diese EU-Richtlinie auf die **österreichischen Steuerpflichtigen** hat, sei im Folgenden dargestellt:

Für Kapitalanlagen eines Österreicherers in einem EU-Land mit Meldeverpflichtung, erhält sein Finanzamt die Information über die Höhe der Zinsengutschriften samt Namen. Obwohl diese Meldung erst ab Mitte 2005 zu gewärtigen ist, wird sie aber für den Zeitraum ab 1. Jänner 2005 erfolgen. Für bisher Steuererklärliche ändert sich nichts. Wer diese ausländischen Zinsenerträge aber bisher nicht in seine Steuererklärung aufgenommen hat, bekommt ein Problem, sofern es sich nicht um Anleihen handelt,

die vor März 2001 begeben worden sind, oder um Fonds, die nicht mehr als 40% Obligationen enthalten, weil diese Papiere von der EU-Quellensteuer ausgenommen sind. Wer keine andere Lösung findet, sollte an eine Selbstanzeige denken, um wenigsten die Finanzstrafe zu vermeiden.

Aktuelle Zinssätze

Bankzinssätze

Basiszinssatz seit 9. 6. 2003 unverändert	1,47%
Sparbuch-Eckzinssatz	0,125%
Sparbuch-12 Monate ab	1,50%
Handelsrecht	4,00%
Wechsel- und Scheckrecht	6,00%

Steuerrecht

Stundungszinsen	ab 1. 2. 2005	5,97%	(bisher 5,47%)
Aussetzungszinsen	ab 1. 2. 2005	3,47%	(bisher 2,47%)
Anspruchszinsen	wie bisher	3,47%	
Zinsenersparnis bei Arbeitgeberdarlehen	seit 1. 1. 2004	3,50%	

Änderungen bei Anspruchszinsen durch AbgÄG 2004.

Gem. § 205 Abs. 6 BAO sind die Zinsen auf Antrag herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, wenn sich eine Nachzahlung auf Grund eines rückwirkenden Ereignisses ergibt und die Zinsen die Zeit vor Eintritt des Ereignisses betreffen. Diese Neuregelung wird wohl auch auf die Verteilung der Einkünfte auf drei Jahre bei Künstlern und Schriftstellern anzuwenden sein.

Gem. § 205 Abs. 2 BAO verlängert sich der Verzinsungszeitraum von bisher 42 auf 48 Monate, was als "Tax Compliance Maßnahme" (was immer das auch ist!) begründet wird.

Verzugszinsen

:: Geschäftsverkehr

Im beiderseitigen Unternehmergegeschäft (8% über Basiszins) **9,47%**

Mangels anderer gesetzlicher Bestimmungen **4,00%**

:: Sozialversicherung

Für rückständige SV-Beiträge ab 1. 1. 2005 **6,33%** (2004: 6,57%)

:: Arbeitsrecht

Grundsätzlich ist der Zinssatz wie im Geschäftsverkehr **9,47%** anzuwenden, sofern der Zahlungsverzug nicht auf einer vertretbaren Rechtsansicht beruht, diesfalls beträgt der Zinssatz nur **4,00%**.

Vorsteuerabzug bei Gebäuden ab Feber 2005 und Aufbewahrungspflicht

Die Ermächtigung der EU für Österreich zur Einschränkung des Vorsteuerabzuges bei Gebäuden, die nicht mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dienen, ist im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden, sodass diese Regelung ab Feber 2005 in Kraft treten konnte. Sie ist mit 31. Dezember 2009 befristet.

In diesem Zusammenhang sei auf die lange **Aufbewahrungspflicht** von **19 Jahren** für die betreffenden Belege gem. § 18 Abs. 10 iVm § 12 Abs. 10a UStG hingewiesen, womit ein **Vorsteuerberichtigungsbetrag** in der Höhe von einem **Zwanzigstel** im Falle der Änderung der steuerlichen Verhältnisse verbunden ist.

Verbraucherpreisindex

Jahr	VPI 2000 2000=100	VPI 96 1996=100	VPI 86 1986=100	VPI 76 1976=100	VPI 66 1966=100	VPI I 1958=100
Ø '00	100,0	105,2	137,6	213,9	375,4	478,3
Ø '01	102,7	108,0	141,3	219,6	385,4	491,0
Ø '02	104,5	109,9	143,8	223,5	392,3	499,9
Ø '03	105,9	111,4	145,8	226,6	397,7	506,6
Jän. '04	106,6	112,1	146,7	228,0	400,2	509,9
Feb. '04	107,0	112,6	147,	228,9	401,7	511,8
März '04	107,4	113,0	147,8	229,7	403,2	513,7
April '04	107,4	113,0	147,8	229,7	403,2	513,7
Mai '04	107,9	113,5	148,5	230,8	405,1	516,1
Juni '04	108,3	113,9	149,0	231,7	406,6	518,0
Juli '04	108,2	113,8	148,9	231,4	406,2	517,5
Aug. '04	108,5	114,1	149,3	232,1	407,3	519,0
Sept. '04	108,5	114,1	149,3	232,1	407,3	519,0
Okt. '04	108,9	114,6	149,8	232,9	408,8	520,9
Nov. '04	109,1	114,8	150,1	133,4	409,6	521,8
Dez '04	109,6*	115,3*	150,8*	234,4*	411,4*	524,2*

*) vorläufig

Aktuelle Daten: Tel: 01/1544

Mit freundlichem Gruß

Dkfm. Johann Fuchshuber